

26.11.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Punkt 1 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen verlangen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1, Nr. 7 bis 10, nach 35, 45 (§ 3 Abs. 4, § 39 Satz 2, §§ 40, 40 a, 40 b, 188 Satz 1, § 242 h AFG, Artikel 11)

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

01. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "sowie die Leistungen nach § 40 b dieses Gesetzes" eingefügt.

b) In Artikel 1 sind die Nummern 7 bis 10 durch folgende Nummern 7 und 8 zu ersetzen:

7. In § 39 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Antragsteller" die Worte "oder der in § 40 b genannten Auszubildenden" eingefügt.

8. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

...

" § 40b

(1) Die Bundesanstalt kann Ausbildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. Ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

c) Nach Nummer 40 ist folgende Nummer 40 a einzufügen:

'40 a. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte
", der Leistungen nach § 40 b" eingefügt.'

Als Folgen sind

in Artikel 1 Nr. 45 (§ 242 h) der Absatz 1 zu streichen und in den Absätzen 2 und 3 jeweils das Zitat "§ 40 c" zu ersetzen durch das Zitat "§ 40 b" sowie Artikel 11 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

1. Gegen die Aufnahme der Maßnahmen nach dem Bildungsbeihilfengesetz in das Arbeitsförderungsgesetz bestehen erhebliche Bedenken. Die Finanzierung der Beseitigung von Defiziten in der Allgemeinbildung aus Beitragsmitteln der Versichertengemeinschaft unter vollständiger Entlastung des Bundes ist im Hinblick auf das Versicherungsprinzip nicht vertretbar.
2. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu begrüßen ist die Aufnahme des Benachteiligtenprogramms in das Arbeitsförderungsgesetz. Allerdings sollte dieses als Auftragsaufgabe gesetzlich verankert werden. Die Unterstützung des

...

vom Benachteiligtenprogramm begünstigten Personenkreises der Hauptschulabgänger ohne Abschluß, Sonderschulabsolventen, jungen Ausländer sowie der sozial benachteiligten Jugendlichen (z.B. Verhaltensgestörte, Drogenabhängige, Strafentlassene) ist primär eine Aufgabe der Allgemeinheit und nicht eine Aufgabe der Versicherten-gemeinschaft. Andererseits sollte man diese Jugendlichen nicht von vorn-herin aus dem Bereich des Arbeits-förderungsgesetzes ausgrenzen und durch Sonderprogramme stigmatisieren. Sie gehören vielmehr zum Personenkreis der angehenden Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes. Insoweit besteht eine gewisse Parallele zur Arbeitslosenhilfe, die ebenfalls Arbeit-nehmern im Sinne des Arbeitsförderungs-gesetzes gewährt wird. Durch die Ver-ankerung der Förderungsmaßnahmen als Auftragsmaßnahmen in § 3 Abs. 4 AFG soll diese Zugehörigkeit manifestiert werden unter Beibehaltung der (finan-ziellen) Verantwortung des Bundes in diesem Bereich, die mit der Regelung in § 188 gewahrt wird.

2. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 96 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 25 zu streichen.

Begründung:

Gegen den Rückzug des Bundes aus der ver-stärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungs-maßnahmen (§ 96 AFG) bestehen grundsätz-liche Bedenken. Die vorgesehene Lösung führt zu einer faktischen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Län-der unter zwingender finanzieller Belastung, wenn in ihrem Gebiet eine verstärkte Förderung stattfinden soll.

Bei der Anrechnung der Landesmittel wird nach der vorgesehenen Regelung dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß die Länder erhebliche Mittel zur Aufstockung oder Ergänzung der Maßnahmen der Bundes-anstalt nach dem AFG auch außerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen und damit ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung unter landesspezifischer Schwerpunktbildung gerecht werden. Der Bund dagegen würde bei der vorgesehenen Regelung seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung nicht gerecht werden.